

**Satzung  
des Landesverbandes der Chöre  
in Nordrhein-Westfalen  
ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.**

**§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Landesverband der Chöre in Nordrhein-Westfalen, gegründet 1947, ist unter dem Namen **ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.** im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
2. Der ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf.

**§ 2 – Zweck**

1. Der ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. sieht seine Aufgabe in der Verbreitung und Pflege des Singens in Gemeinschaft. Dazu stellt er sich einer breit gefächerten, vokalpädagogisch geprägten Aufgabenstellung, die Menschen jeden Alters zu erfassen sucht. Dabei werden grundlegende Werte des Singens vermittelt, künstlerische Leistungen in oder für Chöre, Sing-, Instrumental- und Tanzgruppen gefördert, sowie Interesse und Verständnis für alle Bereiche der Musik geweckt und vertieft.
2. Der ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. erfüllt damit eine kulturelle und bildungsrelevante Gemeinschaftsaufgabe.  
Das Leitbild des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist Richtlinie seiner Arbeit. Der ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. bekennt sich zu der in dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind:
  - 1.1 Regionale Chorverbände, wie z.B. Sängerkreise, (Kreis-) Chorverbände und -vereinigungen
  - 1.2 Verbände, soweit sie nicht unter Nr. 1.1 fallen,
  - 1.3 Einzelpersonen und
  - 1.4 Ehrenmitglieder.
2. Mit der Aufnahme in die Regionalen Chorverbände werden Kinderchöre, Jugendchöre, Kinder- und Jugendchöre, Schulchöre sowie Instrumental- und Tanzgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen Mitglieder der Sängerejugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.
3. Der ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Chorverbandes e.V. Dadurch sind seine Mitglieder zugleich Mitglieder im Deutschen Chorverband e.V. Sie scheiden aus dem Deutschen Chorverband e.V. aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind.

## **§ 5 – Sangerjugend**

Die Sangerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ist als selbstandiger Verband Mitglied des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

## **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. uber die Aufnahme in den ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. und uber die Einrichtung von neuen regionalen Chorverbanden entscheidet auf Antrag der Beirat auf Vorschlag des Prasidiums.
2. Lehnt das Prasidium einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung nach Magabe dieser Satzung offen. Wird der Berufung stattgegeben, so gilt das Mitglied ruckwirkend mit dem Datum des Ablehnungsbeschlusses als aufgenommen.
3. uber Aufnahme, Kundigung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet der Beirat.

## **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflosung des Mitgliedes, Kundigung, Loschung oder Ausschluss.
2. Die Mitglieder konnen ihre Mitgliedschaft im ChorVerband Nordrhein- Westfalen e.V. zum Ende eines Geschaftsjahres mit Halbjahresfrist kundigen. Die Kundigung bedarf der Schriftform.
3. Hat ein Mitglied seine Tatigkeit endgultig eingestellt, kann das Prasidium des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. nach entsprechender uberprufung die Mitgliedschaft loschen.
4. Durch Beschluss des Prasidiums kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzurumen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung des Mitgliedes nach Magabe dieser Satzung moglich. Die Mitgliedschaft ruht, bis uber die Berufung entschieden ist.
5. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erloschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere alle Rechte an dem Vermogen des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
6. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung und Verwarnung durch das Prasidium seinen Verpflichtungen nicht nach, ruhen seine Mitgliedsrechte.

## **§ 8 – Rechte**

1. Die Mitglieder des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung frei; Verfassung und Verwaltung mussen aber mit den Inhalten der Satzung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. im Einklang stehen.
2. Die Mitglieder genieen alle Vorteile, die der ChorVerband Nordrhein- Westfalen e.V. erwirkt. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 9 – Pflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu fordern, die Beschlusse seiner Organe auszufuhren und die erhobenen Beitrage und Umlagen zu zahlen.

## **§ 10 - Geschaftsjahr und Verwaltung**

1. Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfullungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.
3. Bekanntmachungen des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgen in schriftlicher Form. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Bekanntmachungen in der Verbandszeitschrift veroffentlicht werden.

4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Organe des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.
6. Bei der Bemessung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung das Datum des Poststempels.
7. Der ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. erhebt Beiträge. Er kann darüber hinaus Umlagen erheben. Der Beitrag setzt sich zusammen unter anderem aus dem Beitrag für den Deutschen Chorverband e.V., den Versicherungsprämien sowie dem Beitrag für den ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.

### **§ 11 – Organe**

Organe des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind:

1. der Chorverbandstag
2. der Beirat
3. das Präsidium

### **§ 12 - Der Chorverbandstag**

1. Der Chorverbandstag ist die Versammlung der Mitglieder des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Auf je angefangene 1000 aktive Mitglieder der Erwachsenenchöre eines regionalen Chorverbandes und der Sängerjugend entfällt je eine Stimme, die von einem Delegierten wahrgenommen wird.
2. Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Chorverbandstag kein Stimmrecht. Der Chorverbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Rundschreiben des Präsidiums mindestens vier Wochen vor dem Termin des Chorverbandstages.
3. Der Chorverbandstag wird von dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem durch das Präsidium beauftragten Moderator geleitet.
4. Der Chorverbandstag ist vom Präsidium auch dann einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Chorverbandstag ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Im Übrigen gelten die Nr. 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 13 - Aufgaben des Chorverbandstages**

1. Dem Chorverbandstag obliegen:
  - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
  - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - c) Genehmigung des Geschäftsberichts
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern für die Dauer von vier Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer dürfen jedoch nicht dem Präsidium angehören.
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, soweit er dem ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. verbleibt
  - g) Festsetzung von Umlagen
  - h) Festlegung der angemessenen Vergütung der Präsidiumsmitglieder
  - i) Erledigung von Anträgen

2. Beschlüsse des Chorverbandstages nach § 13 Nr. 1 a bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Über den Verlauf des Chorverbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 14 - Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der regionalen Chorverbände sowie dem Vorsitzenden der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder deren Vertretern. Jeder regionale Chorverband sowie die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. haben im Beirat je eine Stimme.
2. Die Mitglieder des Präsidiums haben im Beirat kein Stimmrecht. Sind sie zugleich Vorsitzende eines regionalen Chorverbandes oder erster Vorsitzender der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. lassen sie sich vertreten.
3. Die Sitzungen des Beirates werden von dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem durch das Präsidium beauftragten Moderator geleitet.
4. Der Beirat ist von dem Präsidium mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch Rundschreiben bekannt zu geben.
5. Eine Sitzung des Beirats ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Diese Sitzung ist binnen sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist gemäß Nr. 4 verkürzt sich auf zwei Wochen. Im Übrigen gelten die Nr. 1 bis 4 entsprechend.

#### **§ 15 - Aufgaben des Beirats**

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Genehmigung der von dem Präsidium vorgelegten Jahresabschlüsse
  - b) Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und Wahl der Mitglieder zu diesen Ausschüssen
  - c) Vorberatung der Tagesordnung des Chorverbandstages
  - d) Vorberatung der zum Chorverbandstag gestellten Anträge
  - e) Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern
  - f) Beratung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Institutionen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
  - g) Berufung von sechs weiteren Mitgliedern des Musikrates gemäß § 19 für die Dauer von vier Jahren
  - h) Berufung des Kuratoriums gem. § 1 der Satzung des Kuratoriums
2. Außerdem obliegen dem Beirat in den Jahren, in denen ein Chorverbandstag nicht stattfindet, die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Beitrages, soweit er dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. verbleibt. Ebenso obliegen ihm die Entscheidung über die Erhebung von Umlagen, die Festlegung der angemessenen Vergütung der Präsidiumsmitglieder sowie die Erledigung gestellter Anträge.
3. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 16 - Das Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) der Vizepräsident „Recht“
  - c) der Vizepräsident „Finanzen“

- d) der Landeschorleiter (Vorsitzender des Musikrates)
  - e) das Präsidiumsmitglied „Kommunikation/Bildung“
  - f) das Präsidiumsmitglied „Gleichstellung“
  - g) das Präsidiumsmitglied „Jugend im Chor“ (Vorsitzender der Sängeryugend im Chorverband NRW e.V.)
  - h) das Präsidiumsmitglied „Organisation“
  - i) der stellvertretende Landes-Chorleiter
2. Die Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1 a) bis d) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied nach Ziffer 1 a) bis d) vertritt einzeln.
  3. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Tagesordnungen für Chorverbandstage und Beiratssitzungen fest, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt die gefassten Beschlüsse aus, entsendet die Beauftragten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. für Gesamtausschuss und Chorverbandstag des Deutschen Chorverbandes e.V. und erfüllt insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben und Pflichten.
  4. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist das Präsidium befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.
  5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in seiner Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss der übrigen Mitglieder eines seiner Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen und versieht sie bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
  6. Das Präsidium wird – mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds „Jugend im Chor“ (Vorsitzender der Sängeryugend im Chorverband NRW e.V.) – auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  7. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
  8. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine ihrer Höhe nach angemessene Vergütung beschließen. Diese Vergütung ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung für die Ehrenamtszuschläge vorgibt.

### **§ 17 - Schriftliche Abstimmungen**

1. Sofern erforderlich, können auf besonderen Beschluss des Präsidiums Beschlüsse des Beirats und des Chorverbandstages durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Die abzustimmende Frage ist allen jeweils Stimmberechtigten schriftlich mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt zu geben. Die Aufforderung soll eine angemessene Frist für die Abgabe der Stimme beinhalten.
2. Die Bestimmungen von § 10 Nr. 4 und 5 sowie § 14 Nr. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 18 – Kuratorium**

Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. hat ein Kuratorium. Aufgabe und Zusammensetzung des Kuratoriums sind in dessen Satzung geregelt. Die Satzung des Kuratoriums ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigelegt.

### **§ 19 - Musikrat und Musikausschuss**

1. Der Musikrat besteht aus dem Landes-Chorleiter als seinem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Landes-Chorleiter als stellvertretendem Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Musikausschüsse

und deren Stellvertretern. Der Präsident des ChorVerbandes NRW e.V. (im Verhinderungsfall ein Vizepräsident) ist stimmberechtigtes Mitglied des Musikrates.

2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden aus dem und durch den Musikrat bestimmt. Sie können aus wichtigem Grund vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Beirat jederzeit abberufen werden. Im Falle einer Abberufung oder eines vorzeitigen Rücktrittes kann der Musikrat diese Position für die Restdauer der Berufungsperiode neu besetzen.
3. Die Tätigkeit des Musikrates gilt der musikalischen Zielsetzung im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.. Er berät das Präsidium des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in allen musikalischen Fragen. In seiner Tätigkeit wird der Musikrat durch den Musikausschuss unterstützt, der sich in 3 Ausschüsse – nach Arbeitsfeldern definiert - gliedert.
4. Jeder Musikausschuss ist besetzt durch den Landes-Chorleiter oder den stellvertretenden Landes-Chorleiter, dem Vorsitzenden des Ausschusses, dessen Stellvertreter und Fachleute, die zusätzlich berufen werden können. Die Berufung kann projektbezogen, befristet und daher wechselnd sein.
5. Der Musikrat übt seine Tätigkeit in Fühlungnahme mit den von den regionalen Chorverbänden bestimmten Chorleitern aus. Er lädt sie regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen ein.
6. Die Sitzungen des Musikrates werden von dem Landeschorleiter oder dem stellvertretenden Landeschorleiter und die der Musikausschüsse von dem jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
7. Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Hierin sind gefasste Beschlüsse, Vorschläge und Anregungen an das Präsidium wortgetreu wiederzugeben.
8. Die Niederschriften der Sitzungen des Musikrats sind vom Protokollführer, dem Landes-Chorleiter oder dem stellvertretenden Landes-Chorleiter und die Niederschriften der Sitzungen der Musikausschüsse sind vom Protokollführer, dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind umgehend den jeweiligen Mitgliedern und dem Präsidium zuzuleiten.
9. Über die Vorschläge des Musikrates mit finanziellen Auswirkungen entscheidet das Präsidium. Entscheidungen musikalischer Inhalte können durch den Musikrat beschlossen werden. Sie sind dem Präsidium zur Kenntnis vorzulegen. Dem Präsidium obliegt Vetorecht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Vorlage. Bis zum Ablauf dieser Frist oder bis zu einer vorzeitigen schriftlichen Genehmigung durch das Präsidium dürfen keine Beschlüsse des Musikrates Umsetzung finden.

## **§ 20 – Berufung**

1. In den von dieser Satzung genannten Fällen kann der Betroffene Berufung einlegen.
2. Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb von vier Wochen, nachdem die beschwerende Entscheidung dem Betroffenen zugegangen ist, von diesem bei dem Präsidium des ChorVerbandes Nordrhein Westfalen e.V. zu Händen der Geschäftsstelle einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
3. Über die Berufung entscheidet der Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Seine Entscheidung ist endgültig.

## **§ 21 – Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## **§ 22 – Auflösung**

1. Die Auflösung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder die Entscheidung über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist nur auf einem allein zu diesem Zweck einberufenen Chorverbandstag möglich.

2. Beschlüsse über die Auflösung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Delegierten.
3. Bei Auflösung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die ‚Chorstiftung ChorVerband NRW‘ in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. die ‚Chorstiftung ChorVerband NRW‘ aufgelöst ist oder sonst nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 23 – Inkrafttreten**

Diese Satzung hat der ChorVerbandstag am 22.03.2015 in Siegen beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 27.03.2011.